

BVGer E-6572/2010 vom 30. Mai 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6572_2010

FR: TAF E-6572/2010 du 30 mai 2013

IT: TAF E-6572/2010 del 30 maggio 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinn von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht.

E. 1.4.1

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung vom 6. August 2010, mit der sein Asylgesuch abgelehnt wurde, besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher insoweit zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist insoweit einzutreten.

E. 1.4.2

Was die Zwischenverfügung vom 1. Juni 2010 anbelangt, mit der das BFM - gestützt auf Art. 17b AsylG (und Art. 7c Abs. 1 und 2 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsyIV 1; SR 142.311]) - einen (erhöhten) Gebührenvorschusses erhoben hatte, ist Folgendes festzustellen: Solche Zwischenverfügungen sind gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht selbstständig, sondern nur zusammen mit der Verfügung

in der Hauptsache anfechtbar (vgl. BVGE 2007/18 E. 4, BVGE 2008/35 E. 3.4). Bei solchen Verfahrenskonstellationen dürfte es häufig vorkommen, dass der Gebührenvorschuss nicht bezahlt wird und das BFM auf das Folgegesuch deswegen nicht eintritt; diesfalls kann gemäss der zitierten Praxis die Zwischenverfügung mit der Nichteintretensverfügung unbestrittenermassen angefochten werden (obwohl Art. 107 Abs. 1 AsylG bei der Auflistung der durch Beschwerde gegen die Endverfügung mit anfechtbaren Zwischenverfügungen diejenigen gemäss Art. 17b AsylG nicht nennt). Vorliegend hatte der Beschwerdeführer den Gebührenvorschuss jedoch fristgerecht geleistet, worauf das BFM auf das Gesuch eingetreten war und dieses materiell geprüft hatte. Es drängt sich damit die Frage auf, ob der Beschwerdeführer nach den normalen Legitimationsregeln als beschwert zu gelten hat und überhaupt noch ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung der Zwischenverfügung haben kann. Diese kann jedoch aus folgendem Grund offen gelassen werden: Der Beschwerdeführer hatte in seinem neuen Asylgesuch ausdrücklich ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG stellen lassen, welches das BFM - unter Bezugnahme auf die Bestimmung von Art. 17b Abs. 2 AsylG und den sinngemässen Hinweis auf die Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren seien aussichtslos (vgl. Zwischenverfügung S. 2 f.) - faktisch abwies. Angesichts dieser Verweigerung der unentgeltlichen Prozessführung kann ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung der Zwischenverfügung (zusammen mit dem Endentscheid) dem Beschwerdeführer nicht abgesprochen werden. Auf die Beschwerde ist mithin auch insoweit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 3.2

Dabei ist festzuhalten, dass für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides massgeblich ist. Nebst subjektiven Nachfluchtgründen sind Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (BVGE 2008/4 E. 5.4 und BVGE 2008/12 E. 5.2 je mit weiteren Hinweisen). Solchermassen objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist diesfalls die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und - im Gegensatz zu Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen - Asyl zu gewähren.

E. 4.1

Im Rahmen des zweiten Asylverfahrens stellte das BFM wiedererwägungsweise fest, dass der Beschwerdeführer infolge subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft erfülle. Nachdem die Vorinstanz sich den Rechtsbegehren des Beschwerdeführers insoweit unterzogen hat, bilden diese Punkte der ursprünglichen Verfügung vom 6. August 2010 nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Im vorliegenden Verfahren bleibt für das Bundesverwaltungsgericht einzig zu beurteilen, ob objektive Nachfluchtgründe vorliegen und das BFM deshalb zu Unrecht die Asylgewährung verweigert hat.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang im Wesentlichen geltend, die Gefährdungssituation gegenüber Homosexuellen in Uganda habe sich seit seiner Ausreise wesentlich verschärft. Er habe bereits auf den im ugandischen Parlament diskutierten Gesetzesentwurf hingewiesen, mit dem für "schwere Fälle" von Homosexualität ("aggravated homosexuality") die Todesstrafe eingeführt werden solle. Er habe auch Beweismittel eingereicht, die über neu bekannt gewordene Gräueltaten gegenüber Homosexuellen in Uganda informiere (so seien beispielsweise Anfang Juni 2010 einem Schwulen der Kopf und die Genitalien abgetrennt worden und der Kopf sei daraufhin in einer Toilettenschüssel deponiert worden). Darüber hinaus habe er dargelegt, dass die Verfolgung nicht nur von den Behörden, sondern von weiten Teilen der Bevölkerung ausgehe. Es komme vermehrt zu Akten der "Lynchjustiz" gegen Homosexuelle, die von den Behörden nicht geschützt würden. Der Argumentation der Vorinstanz, von den Einzelfällen, in denen Homosexuelle verfolgt worden seien, könne noch keine Kollektivverfolgung abgeleitet werden, könne er nicht zustimmen. Der Staat sei nicht willens, seinen homosexuellen Bürgern Schutz zu gewähren. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz könnten die von ihr erwähnten Organisationen für Homosexuelle in Uganda - sofern sie überhaupt in Uganda physisch präsent seien - Verfolgten keinen Schutz bieten. Gehe die Vorinstanz davon aus, dass Homosexuelle gegen nichtstaatliche Verfolgung genügend geschützt würden, obliege ihr der Nachweis dieser Aussage, den sie bis heute nicht erbracht habe. Sodann sei der Argumentation des BFM nicht zuzustimmen, es bestehe keine direkte Gefährdung von Homosexuellen in Uganda, sofern die Homosexualität diskret gelebt und nicht öffentlich und provokativ zur Schau gestellt werde. So habe der oberste britische Gerichtshof in einem erst kürzlich publizierten Urteil in einer vergleichbaren Konstellation aber bezogen auf Kamerun (und auch Iran) einem homosexuellen Asylsuchenden Asyl gewährt. In diesem Urteil komme der britische Gerichtshof zur Auffassung, dass Menschen ihre Homosexualität frei und offen leben können sollen, ohne befürchten zu müssen, in einem konventionsrelevanten Ausmass Leid erdulden zu müssen, weil sie schwul oder lesbisch seien. Wenn der Heimatstaat sie nicht in adäquater Weise vor solcher Verfolgung schützen könne, dann müsse dies eben der um Asyl ersuchte Staat tun und ihm Asyl gewähren.

E. 5.1

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, es sei in Uganda seit seiner Ausreise eine verschlechterte Situation für Homosexuelle eingetreten, weshalb von einer kollektiven Verfolgung von Homosexuellen auszugehen sei, gilt es Folgendes zu beachten:

E. 5.2

Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt, wie erwähnt, voraus, dass eine Person individuell-konkret von Verfolgung betroffen ist. Die Optik des Verfolgers lässt sich dabei so vereinfachen, dass dieser es auf eine ganz bestimmte Person "abgesehen" hat. Eine Gruppen- oder Kollektivverfolgung ist hingegen dadurch gekennzeichnet, dass der Verfolger möglichst viele oder alle Mitglieder einer Gruppe von Menschen, die durch verfolgungsrelevante Eigenschaften miteinander verbunden sind, treffen möchte (vgl. Alberto Achermann/ Christina Hausammann, Handbuch des Asylrechts, 1991, Fn 173). Voraussetzung für die Annahme einer Gruppen- oder Kollektivverfolgung ist nach Lehre und Praxis unter anderem eine minimale Verfolgungsdichte, die dann einzig aufgrund der Zugehörigkeit zum Kollektiv - im Sinn einer Regelvermutung - mit hoher Wahrscheinlichkeit auf individuelle Verfolgung schliessen lässt. Ist dies der Fall, so genügt der Nachweis der Zugehörigkeit zu dieser bestimmten Gruppe, damit die individuelle Prüfung der Intensität der erlittenen Nachteile entfällt (vgl. Astrid Epiney / Bernhard Waldmann / Andrea Egbuna-Joss / Magnus Oeschger: Die Anerkennung als Flüchtling im europäischen und schweizerischen Recht, ein Vergleich unter Berücksichtigung des völkerrechtlichen Rahmens, 2008, Cahiers fribourgeois de droit européen no 4, D II, 3, S. 45, m.w.H.). Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind an die Feststellung einer Kollektivverfolgung hohe Anforderungen zu stellen (vgl. BVGE 2011/16 E.5.1 m.w.H.).

E. 5.3.1

Bisher hat das Bundesverwaltungsgericht für homosexuelle Asylsuchende aus Uganda keine Kollektivverfolgung anerkannt. Es ist zu prüfen, ob Homosexuelle - wie vom Beschwerdeführer vorgebracht - in Uganda heute aufgrund der geltend gemachten verschärften Gesetzeslage und einer zunehmenden gesellschaftlichen Stigmatisierung eine flächendeckende asylrelevante Verfolgung zu befürchten haben.

E. 5.3.2

Gemäss Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wurde die vom Beschwerdeführer erwähnte Anti Homosexuality Bill dem Parlament kürzlich zum dritten Mal seit dem Jahre 2009 vorgelegt. Geplant war, dass das ugandische Parlament den Entwurf in der seit Februar 2013 laufenden Legislaturperiode behandelt, da dieser im Dezember 2012 nicht zum Abschluss gebracht werden konnte (vgl. The New Vision [Kampala], Parliament Returns to a Full Schedule, 05.02.2013, www.allafrica.com/stories/201302051378.html?viewall=1, besucht am 6. April 2013). Die Originalversion der Gesetzesvorlage von 2009, welche für gewisse Konstellationen die Todesstrafe vorsah, wurde auf internationalen Druck überarbeitet und entschärft. Gemäss öffentlich zugänglichen Medienberichten wurden in der Version von 2012 die Todesstrafe aus dem Gesetzesvorschlag entfernt und die vorgesehene lebenslangen Gefängnisstrafen reduziert (vgl. Inter Press Service, Ugandas "Kill the Gays" Bill Spreads Fear, 6.12.2013, www.ipsnews.net/2012/12/ugandas-kill-the-gays-bill-spreads-fear/, The Guardian [London], Uganda anti-gay bill resurrected in parliament, 08.02.2012, www.guardian.co.uk/world/2012/feb/08/uganda-gay-death-sentence-bill, BBC, Uganda Anti-Homosexuality Bill: MPs drop death penalty, 23.11.2012, www.bbc.co.uk/news/world-africa-20463887, besucht am 6. April 2013). Westliche Diplomaten glauben gemäss Medienberichten mittlerweile, dass Präsident Museveni das Gesetz (...) nicht unterzeichnen werde (vgl. Die Zeit, Missionare des Hasses, 01.03.2013, www.zeit.de/2013/09/Uganda-Missionare-Homophobie/komplettansicht, besucht am 6.

April 2013). Im Dezember 2012 soll Ugandas Präsident Yoweri Museveni Folgendes gesagt haben: "If there are some homosexuals, we shall not kill or persecute them but there should be no promotion of homosexuality. We cannot accept promotion of homosexuality as if it is a good thing" (vgl. BBC, Uganda's President Yoweri Museveni: Don't kill gay people, 17.12.2012, www.bbc.co.uk/news/world-africa-20754891, besucht am 6. April 2013. "Die Zeit" hält in oben zitierten Artikel fest: "Im Land selbst lässt sich mit Homophobie politisch nicht mehr so einfach punkten. Ugandas Schwule und Lesben haben inzwischen einen Minister verklagt, der sein Amt dazu nutzt, Workshops und Büros von Aktivisten zu schliessen. Sie haben vor einigen Monaten sogar ihre erste, kleine Gay-Pride-Parade abgehalten. Nicht in Kampala, sondern im nahe gelegenen Entebbe am Ufer des Victoriasees". Seit die Anti Homosexuality Bill 2009 erstmals ins ugandische Parlament eingebracht wurde, ist die Situation von Homosexuellen in Uganda international thematisiert worden, weshalb sich ihre Situation dadurch auch verändert habe. Bloss habe "die neue Anti-Homosexuality Bill das Gegenteil dessen ausgelöst, was ihre Verfasser bezweckten: Sie hat Ugandas Schwule und Lesben nicht eingeschüchtert, sondern auf die Barrikaden getrieben, sie sind auch dank internationaler Unterstützung selbstbewusster geworden, protestieren und prozessieren" (vgl. Die Zeit, a.a.O.). Die Debatte um die Homosexualität in Uganda ist offenbar massgeblich von US amerikanischen Organisationen beeinflusst, worauf auch der Beschwerdeführer in seinem schriftlichen neuen Asylgesuch hinweist: Ugandische Aktivisten gegen Homosexuelle werden von amerikanischen evangelikalen Gruppen unterstützt, während ugandische Homosexuellen-Aktivisten von analogen US-amerikanischen Gruppierungen unterstützt werden (vgl. The New York Times, Americas' Role Seen in Uganda Anti-Gay Push, 03.01.2010 <http://www.nytimes.com/2010/01/04/world/africa/04uganda.html>). Die bekannteste ugandische Homosexuellen-Organisation, Sexual Minorities Uganda (SMUG), organisiert immer wieder Anlässe und Aktionen, um auf die Lage der Homosexuellen aufmerksam zu machen (vgl. Die Zeit, a.a.O.).

E. 5.3.3

Die rechtliche Grundlage für die aktuelle Bestrafung von homosexuellen Handlungen basiert nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts auf dem im Jahre 1950 unter britischem Einfluss entstandenen Strafrecht. Der geltende Art. 145 Uganda Penal Code Act 1950 sieht eine Maximalstrafe von lebenslänglicher Freiheitsstrafe vor. Hinsichtlich der Anwendung des geltenden Rechts halten die letztjährigen Länderberichte des US-Departement of State über Menschenrechte in Uganda fest, dass Homosexuelle in Uganda zwar Diskriminierungen und rechtlichen Einschränkungen ausgesetzt seien; in den Jahren ab 2008 sei es jedoch zu keiner einzigen Verurteilung wegen Homosexualität gekommen. Hingegen seien einzelne Verhaftungen von Personen durch die Polizei registriert worden, die später von den jeweils zuständigen Gerichten der beabsichtigten oder sittenwidrigen sexuellen Handlungen beschuldigt, aber jeweils gegen Kautions wieder freigelassen worden seien (vgl. die vom US Departement of State jährlich herausgegebenen Country Reports on Human Rights Practices der Jahre 2008, 2009, 2010 und 2011 betreffend Uganda auf <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt>).

E. 5.4

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Rechtslage in Bezug auf Homosexuelle - trotz Bemühungen politischer Gruppierungen, die entsprechenden Gesetze zu verschärfen - bisher unverändert blieb. Dies dürfte sich, wie oben dargelegt, aufgrund des internationalen

Drucks auch in naher Zukunft nicht ändern. Die konkrete Anwendung des gegen Homosexuelle gerichteten ugandischen Rechts genügt den Anforderungen an eine Kollektivverfolgung offenkundig nicht. Auch wenn das Gericht nicht verkennt, dass einzelne exponierte Homosexuelle in Uganda bereits erheblichen Nachteilen ausgesetzt waren, die als Verfolgung im Sinn der Flüchtlingskonvention zu qualifizieren wären, fehlt es in diesem Land - dessen Gesamtbevölkerung rund 35 Mio. Menschen zählt - an der hinreichenden "Verfolgungswahrscheinlichkeit", die für die Annahme einer Kollektivverfolgung erforderlich ist (vgl. hierzu BVGE 2011/16 E. 5.2 S. 266). Weitere Abklärungen des Sachverhalts sind nicht erforderlich und die in diesem Zusammenhang gestellten Anträge deshalb abzuweisen.

E. 5.5

Dass sich allein aufgrund der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zum Kollektiv eine zukünftige Verfolgung objektiv mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit verwirklichen würde, ist demnach zu verneinen.

E. 6

Im Rahmen des im Jahr (...) rechtskräftig abgeschlossenen ersten Asylverfahrens des Beschwerdeführers war festgestellt worden, dass er zum Zeitpunkt der Ausreise nicht Flüchtling war. Er hätte sonst auch kaum die Schweizer Asylbehörden über seine Identität getäuscht (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Bestimmung von Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG). Auf ein erstes Folgegesuch vom 1. Februar 2006, das mit der Homosexualität begründet worden war, trat das BFM mit Verfügung vom 8. Februar 2006 nicht ein, was von der Beschwerdeinstanz ARK mit Entscheid vom 3. April 2006 bestätigt wurde. Unter diesen Umständen ist auch nicht davon auszugehen, dass sich beim Beschwerdeführer objektive Nachfluchtgründe in individueller Hinsicht - mithin ausserhalb des Rahmens einer Kollektivverfolgung - verwirklicht haben.

E. 7

Zusammenfassend ist somit Folgendes festzuhalten: Soweit das BFM eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor zukünftiger Verfolgung anerkannt hat ([...] anlässlich seiner Vorführung), wäre diese einzig durch das Verhalten des Beschwerdeführers nach der Ausreise im Sinn von Art. 54 AsylG herbeigeführt worden. Ob die Vorinstanz zu Recht von einer begründeten Verfolgungsfurcht des Beschwerdeführers ausgegangen ist und die Flüchtlingseigenschaft angeordnet hat, muss und kann das Bundesverwaltungsgericht, wie oben erwähnt (vgl. E. 4.1), nicht beurteilen, weil dieser Punkt unter den Parteien nicht mehr strittig ist. Objektive Nachfluchtgründe sind nicht gegeben. Das BFM hat somit mit zutreffender Begründung die Asylgewährung verweigert. Insoweit ist die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

E. 8.1

Was die Zwischenverfügung vom 1. Juni 2010 anbelangt, so war das BFM gemäss Art. 17b Abs. 4 in Verbindung mit Art. 17b Abs. 3 AsylG berechtigt von der gesuchstellenden Person einen Gebührenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu verlangen. Die faktische Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG - durch den Hinweis auf die Aussichtslosigkeit des neuen Asylgesuchs - war zum damaligen Zeitpunkt inhaltlich nicht zu beanstanden, zumal die subjektiven Nachfluchtgründe, die später zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führten, vom Beschwerdeführer erstmals in der Anhörung vom 23.

Juli 2010 dargestellt wurden (vgl. Befragungsprotokoll S. 10). Dies wird auch in der Beschwerde nicht bestritten.

E. 8.2

An diesen Feststellungen ändert auch die Tatsache nichts, dass das BFM in formaler Hinsicht gehalten gewesen wäre, die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG unmissverständlich im Dispositiv der Zwischenverfügung aufzuführen; in diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass die Abweisung des Antrags auf Beiordnung eines amtlichen Anwalts - gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG zwingende prozessuale Konsequenz der Abweisung des Gesuchs gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG - fälschlicherweise erst in der Verfügung vom 6. August 2010 vornahm, was allerdings in der Beschwerde ebenfalls nicht thematisiert wurde.

E. 8.3

Die Beschwerde gegen die Zwischenverfügung ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9.1

In der Beschwerde wird gerügt, das BFM habe zu Unrecht in seiner Verfügung vom 6. August 2010 erhöhte Gebühren von Fr. 1'800.- auferlegt. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, das BFM gemäss Art. 17b Abs. 4 in Verbindung mit Art. 17b Abs. 1 AsylG berechtigt (gemäss Wortlaut der Bestimmung verpflichtet) war, dem Beschwerdeführer, der vor Einreichen des neuen Gesuchs nicht aus seinem Heimatstaat in die Schweiz zurückgekehrt war, nach Abweisung des neuen Asylgesuchs die Gebühren zur Bezahlung aufzuerlegen.

E. 9.2

Die Bestimmung von Art. 7c AsylV 1 (Randtitel: "Gebühren für Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuche") hat folgenden Wortlaut: 1 Die Gebühr für Verfahren nach Artikel 17b AsylG beträgt 1200 Franken. 2 Für Verfahren von aussergewöhnlichem Umfang oder besonderer Schwierigkeit beträgt der Gebührensatz bis zu 50 Prozent der Gebühr. 3 (...). 4 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.

E. 9.2.1

Die Auflage einer Gebühr von Fr. 1'200.- ist somit vom Art. 7c Abs. 1 AsylV 1 gedeckt.

E. 9.2.2

Die Erhöhung um 50 Prozent auf Fr. 1'800.- wurde vom BFM in den beiden angefochtenen Verfügungen damit begründet, dass der Beschwerdeführer seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt habe und durch sein renitentes Verhalten und die Ergreifung immer neuer Rechtsmittel den Vollzug seiner Wegweisung bewusst zu verunmöglichen versucht habe; damit seien die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Gebührevorschusses erfüllt. In der Beschwerde (vgl. S. 17 f.) wird zu Recht darauf hingewiesen, dass das Argument der Renitenz angesichts der Tatsache eigenartig anmutet, dass das BFM zwei Monate nach dieser Vorhaltung das Schutzbedürfnis des asylsuchenden Beschwerdeführers durch Feststellung der Flüchtlingseigenschaft wiedererwägungsweise anerkannte. Allerdings war vorliegend jedenfalls der in der Verordnung erwähnte Erhöhungstatbestand des aussergewöhnlichen Umfangs offensichtlich gegeben: Die Asylakten des Beschwerdeführers, bedingt durch die mehreren Asyl- und Folgeverfahren,

mittlerweile einen sehr deutlich überdurchschnittlichen Umfang auf. Auch die Erhöhung der Gebühr ist damit im Ergebnis nicht zu beanstanden.

E. 10

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Seine Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. EMARK 2001 Nr. 21). und ist zu bestätigen.

E. 11

Am 11. Oktober 2010 hob das BFM wiedererwägungsweise die Ziffern 1, 4 und 5 der angefochtenen Verfügung vom 6. August 2010 zugunsten der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz auf. Der Wegweisungsvollzug wurde wegen Unzulässigkeit der Rückkehr (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft infolge subjektiver Nachfluchtgründe) aufgeschoben. Bei dieser Sachlage ist eine Prüfung allfälliger anderer Wegweisungsvollzugshindernisse hinfällig, weil diese alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4). Die Beschwerde ist folglich - soweit sie die Flüchtlingseigenschaft und den Wegweisungsvollzug betrifft - gegenstandslos geworden.

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung vom 6. August 2010 - soweit sie durch das Gericht noch zu überprüfen war - Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt hat und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 13

Das für das Beschwerdeverfahren gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist gutzuheissen, nachdem gemäss Akten von der prozessualen Bedürftigkeit ausgegangen werden kann und die Rechtsbegehren nicht aussichtslos waren. Somit sind keine (reduzierten) Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 14

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. auch Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter hat mit der Beschwerde eine Kostennote eingereicht, in der eine honorarpflichtiger Aufwand zur Erarbeitung der Beschwerdeschrift mit einem Betrag von mehr als 5'300 Franken angegeben wird. Dieser Vertretungsaufwand kann auch unter Berücksichtigung des deutlich überdurchschnittlichen Verfahrensumfangs nicht als notwendig im Sinn von Art. 64 Abs. 1 VwVG qualifiziert werden. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) wird der entschädigungsfähige Vertretungsaufwand für das gesamte Beschwerdeverfahren auf Fr. 4'000.- (inkl. aller Auslagen und Mehrwertsteuer) geschätzt. Nachdem der Beschwerdeführer im Bezug auf die wiedererwägungsweise Anerkennung der

Flüchtlingseigenschaft und den Vollzug der Wegweisung faktisch obsiegt hat, steht ihm praxisgemäss eine hälftige Parteientschädigung von Fr. 2'000.- zu. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.